

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**POLIZEIVERORDNUNG
der Ortpolizeibehörde Dettingen unter Teck
gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und GBl. 1993 S. 155), geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) und zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 12. Mai 2014 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Beschluss bzw.
Änderungsbeschluss**

7. April 1986
03. Juli 2000
22. Oktober 2001
12. September 2005
09. Oktober 2006

29. April 2013
12. Mai 2014

Inkrafttreten am

12. April 1986
1. September 2000
1. Januar 2002
17. September 2005
14. Oktober 2006

03. Mai 2013
16. Mai 2014

**geänderte
Paragrafen**

Neufassung
§ 29 Abs. 3 ersatzlos gestrichen
Neufassung
§ 2 a neu
§ 19 ergänzt
§ 33 angepasst
Neufassung
Neufassung

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**POLIZEIVERORDNUNG
der Ortpolizeibehörde Dettingen unter Teck
gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

- Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen
- Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung
- Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten
- Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
- Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern
- Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und GBl. 1993 S. 155), geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) und zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 12. Mai 2014 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE REGELUNGEN**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Festplätze, die Skatinganlage im Schul- und Sportgebiet sowie Schul- und Sportanlagen außerhalb des Schulbetriebes.

ABSCHNITT 2 SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2

Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 2 a

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien, Grölen und Lärmen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten, vor Versammlungsräumen und an öffentlichen Plätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 3

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 5 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6 Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Restmüll, Sperrmüll, Grünmüll, Altpapier oder sonstiger Unrat darf dort nicht abgestellt werden.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

ABSCHNITT 3 UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen und Wechsel von Betriebsstoffen

Das Abspritzen von Fahrzeugen und das Wechseln von Betriebsstoffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, darin zu waschen, zu baden und Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Einweggeschirr, Servietten, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
- (2) Für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich um die Verkaufsstelle ist deren Betreiber verantwortlich.
- (3) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller, Dosen u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.
- (4) Weitere Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel- und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen, Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dort dennoch verursachte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Einrichtungen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15
Ordnungswidrige Behandlung von Müll

(1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.

(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinstabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen anderer Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier, ist verboten.

§ 16
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter, Auftraggeber oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für deren Veranstaltung geworben wird.

§ 17
Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder verbreiten lässt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen sowie von Grün- und Erholungsanlagen und Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten;
5. das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Einweggeschirr, Verpackungen, Zigaretten, Papier und Lebensmittelresten, außerhalb von Abfallbehältern;
6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) In öffentlichen Tiefgaragen gilt Abs. 1. Insbesondere ist in öffentlichen Tiefgaragen der unbefugte Aufenthalt untersagt. Zum unbefugten Aufenthalt zählt insbesondere das dauerhafte Verweilen sowie jede weitere Nutzung, die nicht zum Abstellen/Abfahren von Fahrzeugen dient.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

ABSCHNITT 4

SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 21

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen sowie, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 21a **Sport- und Spielplätze**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, in den Wintermonaten ab Einbruch der Dunkelheit, nicht gestattet. Bei Benutzung der einzelnen Spielplätze ist die jeweils vor Ort angebrachte Benutzungsordnung (Beschilderung) zu beachten.
- (2) Der Aufenthalt auf Sportanlagen und Bolzplätzen sowie auf Schulhöfen außerhalb des Schulbetriebes ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt. Entsprechendes gilt für das Spielen in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Dettinger Sportvereine auf den für den Spielbetrieb zugelassenen Sportanlagen.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

ABSCHNITT 5 ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 22 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter, an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 2 a die Nachtruhe anderer stört;
3. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;

5. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
6. entgegen § 6 Altglassammelbehälter benutzt oder dort Restmüll, Sperrmüll, Grünmüll, Altpapier oder sonstigen Unrat abstellt;
7. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
 1. Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt;
 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt;
 3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt;
 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht;
 5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
8. entgegen § 8 Fahrzeuge abspritzt oder an ihnen Betriebsstoffe wechselt;
9. entgegen § 9 öffentliche Brunnen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, darin wäscht, badet oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
10. entgegen § 10 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Einweggeschirr, Dosen und sonstige Abfälle in ausreichender Anzahl bereitstellt;
11. entgegen § 10 Abs. 2 nicht für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Verkaufsstelle sorgt;
12. entgegen § 10 Abs. 3 Verpackungsmaterial, Eisbecher, Einweggeschirr, Dosen u.ä., die im Umkreis von 50 m um die Verkaufs- oder Ausgabestelle weggeworfen worden sind, nicht unverzüglich beseitigt;
13. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
14. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
15. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
16. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
17. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken innerhalb des bebauten Gebietes verrichtet und wer als Halter oder Führer eines Hundes dort dennoch verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 13 Tauben füttert;
19. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
20. entgegen § 15 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt wurden, durchsucht;
21. entgegen § 15 Abs. 2 in öffentliche Abfallbehälter andere als Kleinabfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einwirft;
22. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
23. entgegen § 17 Druckwerke verteilt;
24. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Tiefgaragen
 1. nächtigt;
 2. körperlich nähesuchend bettelt, besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;
 3. seine Notdurft verrichtet,
 4. übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt;
 5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Einweggeschirr, Verpackungen, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste außerhalb von Abfallbehältern wegwirft oder ablagert;
 6. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;

25. wer sich entgegen § 18 Abs. 2 in öffentlichen Tiefgaragen unbefugt aufhält;
26. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
27. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt;
28. entgegen § 21 Abs. 1
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt;
 2. nächtigt;
 3. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrn überklettert;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und den entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 7. Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
 9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 10. Schieß-, Wurf oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 11. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
29. entgegen § 21a Sport- und Spielplätze, Schulhöfe oder verkehrsberuhigte Bereiche benutzt;
30. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
31. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt;

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Dettingen unter Teck, den 16. Mai 2014
Ortspolizeibehörde

Haußmann
Bürgermeister